

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## **Richtlinien**

über die

### **Förderung der Vereine**

vom 23.10.2003 mit Änderung vom 19.02.2004, 29.04.2004,  
08.03.2007, 19.07.2007 und 18.10.2018

#### **I N H A L T:**

#### **I. Allgemeines**

#### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **III. Kinder- und Jugendförderung**

#### **IV. Förderung von Freizeitmaßnahmen**

#### **V. Weitere Förderungen**

- a) Sporttreibende Vereine
- b) Kulturtreibende Vereine
- c) Sonstige Vereine und Organisationen
- d) Überörtliche Vereine und Organisationen

#### **VI. Sonstige Leistungen**

#### **VII. Fahrtkostenbeiträge**

#### **VIII. Anlagen**

- a) Verzeichnis der sporttreibenden Vereine
- b) Verzeichnis der kulturtreibenden Vereine
- c) Verzeichnis der sonstigen Vereine und Organisationen

#### **IX. In-Kraft-Treten**

## I. Allgemeines

1. Zur Förderung der beim Amtsgericht eingetragenen ortsansässigen Vereine, die sich sportlich, musisch, sozial oder kulturell betätigen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein sollen, werden Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt.
2. Die Bedeutung der kulturellen und sportlichen Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Vereinen als deren Träger im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen und damit die Vereine zu unterstützen, ihre Aufgaben zu erfüllen helfen.
4. Die Förderung der Vereine ist kommunale Kulturpolitik. Durch diese Richtlinien hat sich die Gemeinde im Rahmen des Machbaren bemüht, den Vereinen Zuschüsse zu ermöglichen, die aber als reine Freiwilligkeitsleistungen regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden müssen.
5. Außerdem sollen diese Richtlinien sicherstellen, dass die Jugendarbeit der Vereine von der Gemeinde voll unterstützt wird.
6. Die sporttreibenden und kulturellen Vereine sowie sonstige förderungswürdige Vereine und sonstige Organisationen werden im Hinblick auf ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich gefördert.

## II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde Weissach im Tal ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.
2. Anträge auf die nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen können nur durch den Vereinsvorstand an das Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Bürgermeisteramt ist verpflichtet, Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.
3. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber auch die Möglichkeit, Anträge auf Staatszuwendungen oder Zuschüsse übergeordneter Verbände zu stellen, sind voll auszuschöpfen.
4. Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht

Stand: Oktober 2018

mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassensmittel bei möglicher Auszahlungsreife des Zuschusses nicht vorhanden sind.

5. Die Verwendung von Zuwendungen über 2.500,00 Euro ist in der Regel auf besonderem Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
6. Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist der Empfänger verpflichtet, diese in voller Höhe zuzüglich eines Zinses in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz wieder zurückzahlen.
7. Alle Vereine, die Zuwendungen der Gemeinde im Rahmen dieser Vereinsförderungsrichtlinien erhalten wollen, haben vor Aufnahme in diese Richtlinien ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen (Bescheinigung des Finanzamts) und müssen als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt werden.
8. Die Auszahlung sämtlicher Förderbeiträge erfolgt grundsätzlich nur an den Gesamtverein.
9. Der Gemeinderat oder der Verwaltungs- und Umweltausschuss kann jederzeit einen von diesen Richtlinien abweichenden Beschluss über eine Vereinsförderung treffen.

## III. Kinder- und Jugendförderung

Die Vereine nach I. Nummer 1 erhalten eine Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde. Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestzahl von 15 Kindern und Jugendlichen, die aktiv im Verein in Gruppen betreut werden.

Diese Vereine mit aktiven Kinder- und Jugendgruppen erhalten zur speziellen Förderung einen Zuschuss von 12,50 Euro pro Kind / Jugendlichen unter 18 Jahren, beschränkt auf Kinder und Jugendliche wohnhaft aus Weissach im Tal. Dies ist der Gemeinde gegenüber jeweils durch vereinsstatistische Mitteilungen 1 mal jährlich auf Anforderung mitzuteilen. Stichtag für die maßgebliche Zahl ist der 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.

## IV. Förderung von Freizeitmaßnahmen

- a) Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen werden mit einem Zuschuss von 1,25 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Mindestdauer muss 3 Tage betragen. Daneben werden Jugendgruppenleiter-, Übungsleiter- und Mitarbeiterlehrgänge mit einem weiteren Zuschuss von 5,00 Euro pro Teilnehmer bei eintägigen und 3,50 Euro

pro Teilnehmer bei mehrtägigen (bis zur Höchstdauer von 5 Tagen) Lehrgängen gefördert. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt nur an den betreffenden Verein oder Organisation.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde ist, dass auch der Landkreis entsprechend seiner Richtlinien einen Zuschuss gewährt. Die Nachweise hierüber sind bei Antragstellung zu erbringen.

b) Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen, insbesondere in vereinsübergreifenden Aktionen. Hierbei soll auch nichtorganisierten Jugendlichen eine Teilnahme ermöglicht werden. Die Maßnahme muss über den reinen Übungsbetrieb hinausreichen und in geeigneter Form sicherstellen, dass einem möglichst breiten Kreis an Jugendlichen eine Teilnahme ermöglicht wird. Die Maßnahmen können im Einzelfall auf Antrag pauschal gefördert werden. Im Antrag ist die über den reinen Übungsbetrieb hinausreichende jugendpflegerische Zielsetzung der Maßnahme darzustellen.

## V. Weitere Förderungen

### a) Sporttreibende Vereine

Die sporttreibenden Vereine sind in diese Richtlinie zusätzlich aufzunehmen, wenn Sie dem Fachverband dem Württ. Landessportbund e.V. in Stuttgart angehört.

1. Die Sporteinrichtungen der Gemeinde werden den Vereinen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Meisterschaften, Turnieren u.ä. Veranstaltungen unentgeltlich überlassen, wobei für Küchen- und Foyer-Benutzungen in erheblichem Umfang die Benutzungsgebühren nach Satzung zu zahlen sind. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden gemeindlichen Einrichtungen, beziehungsweise in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

2. Bei Sportanlagen mit Flutlicht trägt die Bewirtschaftungskosten grundsätzlich der Betreiber; die Gemeinde gewährt hierfür einen weiteren pauschalen Zuschuss von 50 % der Kosten, maximal jedoch 500,00 Euro pro Kalenderjahr, beschränkt auf das Sportgelände auf der Hart.

3. Die Gemeinde fördert folgende Bauvorhaben:

Grundsätzlich den Neubau von Vereinsheimen sowie deren Ausbau, Instandsetzung oder Generalsanierung. Ein bestimmter Fördersatz wird nicht festgesetzt. Der Fördersatz wird durch Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der Leistungsfähigkeit des Vereins und der Haushaltslage der Gemeinde festgelegt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Baumaßnahme muss mit dem Sportstättenleitplan der Gemeinde im Einklang stehen.
- Der Gemeinderat muss ein allgemeines öffentliches Interesse an der Baumaßnahme feststellen.

- Die Maßnahmen sollen unmittelbar der Sportausübung und soweit möglich auch dem Schulsport dienen: Hierzu zählen insbesondere auch sanitäre Anlagen (Umkleide-, Wasch- und Duschräume, WC).
- Zuschüsse von Dritten sind von den Kosten der Baumaßnahme abzuziehen. Die entsprechenden Anträge sind bis spätestens 01.06. jeden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Bürgermeisteramt einzureichen. Baupläne, Kostenvoranschläge des Architekten, Finanzierungsplan und Erläuterungsbericht sind dem Antrag beizufügen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendige Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt ist und die erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderats oder eines Ausschusses vorliegen. Ohne vorherige Beschlüsse werden gemeindliche Förderbeiträge nicht gewährt.
- Die Zuwendungen sind in der Regel vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen und muss gesichert sein.

4. Als weiteren Zuschuss bezahlt die Gemeinde den Vereinen einen Zuschuss von 50 % für den Verbrauch von Wasser und die entsprechenden Entwässerungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports entstehen. Nicht bezahlt werden die Entgelt- und Gebührenteile, die auf die Wirtschaftsbetriebe der Sportvereine entfallen. Falls der Wasserverbrauch nicht getrennt gemessen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch für die Wirtschaftsbetriebe zu schätzen.

5. Die Gemeinde wird im Haushaltsplan eines jeden Jahres die unentgeltliche Überlassung der Sporteinrichtungen zu Übungszwecken unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Übungsgebühren als weiteren Zuschuss an die Sportvereine in Ausgabe und bei der kostenrechnenden Stelle entsprechend in Einnahme veranschlagen und buchen.

6. Daneben können die Vereine die sonstigen in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gebäude und Freianlagen zu Veranstaltungen benützen, wobei die Gemeinde keine Benutzungsgebühr erhebt, wenn die Veranstaltung lediglich dem internen Interesse des Vereins dient. Die Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude ist zu beachten.

7. Die zu zahlenden Gebühren für die Benutzung der Sporthalle des Bildungszentrums Weissacher Tal werden zugunsten der Vereine ebenfalls von der Gemeinde übernommen, soweit die Hallen zu Übungsstunden benutzt werden. Den finanzschwachen Abteilungen der Sportvereine werden vorstehende Sporteinrichtungen für Verbandsspiele, Turniere und Wettkämpfe im Rahmen des Belegungsplanes darüber hinaus kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Jugendabteilungen der Sportvereine. Ebenso werden evtl. Kosten für die Belegung von Übungsstunden im beruflichen Schulzentrum Backnang übernommen.

8. Für die Anschaffung von besonders teuren vereins-eigenen Geräten u.a. kann auf Antrag einmal im Jahr ein

Zuschuss in Höhe von 1/3 der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 400,00 Euro gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinde ist die Bewilligung eines Zuschusses durch den Württembergischen Landessportbund oder einer vergleichbaren Einrichtung. Besteht eine solche nicht und kann somit kein Zuschuss beantragt werden, kann die Gemeinde unabhängig davon über den Zuschuss gemäß dieser Vereinsförderrichtlinien im Einzelfall entscheiden.

## b) Kulturtreibende Vereine

1. Für die Anschaffung von besonders teuren vereins-eigenen Geräten u.a. kann auf Antrag einmal im Jahr ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 400,00 Euro gewährt werden.

2. Bei besonderem Bedarf können die kulturtreibenden Vereine für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung eine Zuwendung erhalten. Die Zuwendung beträgt 1/3 der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 2.000,00 Euro in 5 Jahren insgesamt.

3. Für Bauvorhaben der kulturtreibenden Vereine gilt Abschnitt V a) Ziffer 3 dieser Richtlinien entsprechend.

4. Abschnitt V a) Ziffer 1, 5, 6 gilt für die kulturtreibenden Vereine ebenfalls.

## c) Sonstige Vereine und Organisationen

1. Von den sonstigen Vereinen und Organisationen erhalten:

a) Die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine für die Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben und dergleichen vom Gemeinderat festzusetzende Zuwendungen für die Beschaffung von Preisen usw..

b) Das Deutsche Rote Kreuz erhält die Räume im Gebäude Kirchberg 9 und die Garagen / Boxen im Gebäude Dorftreff, Cottenweiler kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei eine entsprechende Miete im Haushalt der Gemeinde als Zuwendung an das DRK verbucht wird.

c) Der Heimatverein Weissacher Tal das Gebäude Brüdener Str. 7 samt Nebengebäuden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung wird eine jährliche Miete von 3.100,00 Euro im Haushalt verrechnet. Die Gemeinde übernimmt außerdem die Stromkosten und den Wasserzins mit Entwässerungsgebühr für das Gebäude als weitere Förderung.

2. Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Gemeinderat im Einzelfall geregelt.

## d) Förderung von überörtlichen Vereinen und Organisationen

1. Die Zuschüsse zur Diakoniestation sind besonders geregelt.

2. Der Tierschutzverein Backnang erhält eine Zuwendung von 0,10 Euro je Einwohner, zuzüglich 10 % des Hundesteueraufkommens im Jahr für die Unterbringung von herrenlosen Tieren, die im Gemeindegebiet aufgefunden werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorjahres sowie das Haushaltsergebnis des Vorjahres.

3. Die Volkshochschule Backnang erhält eine Zuwendung von 1,25 Euro je Einwohner und Jahr zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorjahres.

## VI. Sonstige Leistungen

1. Für die in der Gemeinde stattfindenden Sportlehren sind besondere Richtlinien erlassen.

2. Die Gemeinde gewährt den in diese Richtlinien aufgenommenen Vereinen und Organisationen Jubiläumszuwendungen aus Anlass von je 25-jährigen Gründungsjubiläen in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr.

3. Die Gemeinde gewährt Vereinen für die Mitwirkung bei Veranstaltungen durch die Gemeinde einen Anerkennungsbetrag für je angefangene 2 Stunden von 25,00 Euro vorausgesetzt, dass keine Einnahmen bei dieser Veranstaltung erzielt werden. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt nur an den betreffenden Verein oder Organisation.

4. Die örtlichen Kirchengemeinden erhalten einen Zuschuss entsprechend Ziffer III und IV dieser Richtlinien für alle kirchlichen Jugendgruppen (Jungscharen, Jugendkreise, Pfadfindergruppen). Dieser Zuschuss ist von den Kirchengemeinden jährlich neu bei der bürgerlichen Gemeinde anzufordern. Dem Antrag beizufügen sind Mitgliederlisten, die von den Gruppenleitern/-innen und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sind; Stichtag hierfür ist der 01.01. jeden Jahres.

5. Alle in diese Richtlinien aufgenommenen Vereine erhalten im Rahmen der bestehenden Belegungspläne die geeigneten Gebäude in der Gemeinde zu Zwecken von vereinsinternen Besprechungen, Sitzungen, Hauptversammlungen und Weihnachtsfeiern gebührenfrei überlassen. Das Gleiche gilt bei Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden. Ausgenommen hiervon bleiben Sachkostensätze und Schadenssätze für beschädigte Gegenstände. Für den Auf- und Abbau jeglicher Veranstaltungen sind bis zu 16 Stunden gebührenfrei.

6. Den Vereinen wird die Gemeindehalle für eine Veranstaltung einmal jährlich für einen Zeitraum von 4 Stunden incl. aller Nebenräume hinsichtlich der Benutzungsgebühren kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausgenommen

hiervon bleiben Sachkostenersätze und Schadensersatz für beschädigte Gegenstände. Eine Anrechnung der kostenlosen Benutzung auf ein anderes Gemeindegebäude ist möglich. Ist die Benutzungsgebühr dort höher, ist der übersteigende Betrag zu entrichten. Bei einer geringeren Benutzungsgebühr oder bei Verzicht auf eine solche Benutzung erfolgt keine Erstattung bzw. weitergehende Verrechnung.

## **VII. Fahrkostenbeiträge**

Die Vereine erhalten von der Gemeinde einen 50%-igen Zuschuss für die Fahrt- und Übernachtungskosten der Trainer und Aktiven bei der Teilnahme an Meisterschaften ab der Württembergischen Meisterschaft aufwärts sowie den zugehörigen Vorbereitungsturnieren oder -lehrgängen. Zuschussfähig sind die Kosten entsprechend dem Reisekostenrecht für Beamte und die Übernachtungskosten in angemessener Höhe.

Diesen Zuschuss erhalten auch in Weissach im Tal wohnhafte Jugendliche, Schüler und Studenten als Mitglieder auswärtiger Vereine. Zuschussfähig ist der nicht gedeckte, von den Vereinsmitgliedern zu tragende Kostenaufwand für die Teilnahme. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

## **IX. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 23.10.2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

AZ: 300.01